

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Auftrag

- 1.1 Jeder Auftrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere auch für Aufträge, welche von Reisenden und Vertretern entgegenommen werden.
- 1.2 Nebenabreden und Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Bestandteil des Bestätigungsschreibens und damit des Auftrages sind die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die vom Besteller mit Abschluss des Vertrages anerkannt werden. Hat der Besteller diese Bedingungen einmal erhalten, so gelten sie für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass die Bedingungen noch einmal übersandt werden.
- 1.4 Soweit sie den Auftragsbedingungen des Bestellers entgegenstehen, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen vom Käufer als anerkannt, es sei denn, unverzüglicher Widerspruch erfolgt nach Zusendung der Auftragsbestätigung. Für diesen Fall gilt der Auftrag als nicht zustandegekommen, es sei denn, die Vertragsparteien einigen sich.
- 1.5 Verkaufsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und darin enthaltene Gewichts- und Massangaben sind freibleibend.
- 1.6 Kostenvorschläge, Zeichnungen sowie andere Unterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preis

Preise sind kalkuliert frei Domizil des Käufers, LKW-verladen, ohne Montage. Lieferungen in der Schweiz schliessen die MWST ein, Auslandlieferungen verstehen sich je nach Land unversteuert.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von acht Tagen nach Aushändigung oder Übersendung einer ordnungsgemässen Rechnung in bar fällig.
- 3.2 Kommt der Käufer in Verzug mit der Annahme, so wird der Kaufpreis innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Bereitstellungsmittlung in bar fällig.
- 3.3 Erfolgt die Warenlieferung inkl. Montage und kann die Abnahme voraussichtlich innerhalb von vierzehn Tagen seit Anlieferung erfolgen, so wird der Gesamtpreis mit der Abnahme in bar fällig. Kann die Abnahme voraussichtlich erst später erfolgen, so wird der Warenwert innert acht Tagen seit Aushändigung oder Übersendung der Rechnung in bar fällig, die Montagekosten mit der Abnahme.
- 3.4 Erfolgt ausnahmsweise die Lieferung ohne vorherige Auftragsbestätigung, so ist der Lieferwert gemäss ausgestellter Rechnung sofort und ohne Abzug fällig.
- 3.5 Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann der Verkäufer sofort vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ausserdem ist der Verkäufer berechtigt, etwa noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten.
- 3.6 Nachnahmelieferung, Vorauszahlung oder Rücktritt vom Vertrag stehen dem Verkäufer zu, wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Bonität des Käufers zweifeln lassen.
- 3.7 Verzug tritt ein mit der Überschreitung eines Fälligkeitstermins, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Verzugszinsen werden ab diesem Datum zu einem Satz berechnet, der zwei Prozent über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.
- 3.8 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen irgendwelchen Bemängelungen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen ist unzulässig. Die Verrechnung ist generell ausgeschlossen.
- 3.9 Wechsel, Zahlungsanweisungen und Schecks werden vom Verkäufer nur zahlungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen; sie gelten erst nach Einlösung bzw. Eingang als Bezahlung. Der Abzug von Spesen, Skonti oder ähnlichen Kosten ist nicht statthaft.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der Nebenforderungen sowie bis zur Tilgung aller aus früheren Lieferungen stammenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Das Eigentum bleibt darüber hinaus vorbehalten bis zum Ausgleich sonstiger Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit den Kaufgegenständen aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen nachträglich erwirbt, solange der Eigentumsvorbehalt noch nicht wegen eines Ausgleichs der Forderungen aus dem Kaufvertrag untergegangen ist.
- 4.2 Auch während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch der Kaufgegenstände berechtigt, solange nicht eine Vertragspartei den Rücktritt vom Vertrage erklärt.
- 4.3 Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt betroffene Ware ohne Zustimmung des Verkäufers zu veräussern, an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 4.4 Erfolgt durch Dritte ein Zugriff auf die Kaufgegenstände, insbesondere eine Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung, so hat der Käufer den Dritten sogleich auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer über den Zugriff unter Übersendung bzw. Übergabe etwaiger Unterlagen zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederbeschaffung der Kaufgegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten zu übernehmen sind.
- 4.5 Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemässen Zustand zu halten und dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen über an diesem auftretenden oder durch den Käufer verursachte Mängel und Defekte.

- 4.6 Wird, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, der Kaufgegenstand mit oder ohne Zustimmung des Käufers an Dritte abgegeben, so gehen die darauf beruhenden Ansprüche und Forderungen bis zum Betrage seiner jeweiligen Restforderungen abtretungsweise auf den Verkäufer über.

5. Versand

- 5.1 Der Versand erfolgt ab Werk auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 5.2 Die Ware reist immer auf Gefahr des Bestellers, insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer das Transportrisiko versichert.
- 5.3 Die Versandart wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Ermessen des Verkäufers bestimmt.
- 5.4 Bei Auflösung eines Kaufvertrages, gleichgültig aus welchem Grunde, hat der Käufer die Ware auf seine Kosten und Gefahr nach Angabe des Verkäufers an eines seiner Werke oder an einen anderen Adressaten anzuliefern.

6. Verpackung

Der Versand der Ware erfolgt in der Regel unverpackt. Soweit der Verkäufer eine Verpackung für notwendig erachtet, gehen die Kosten zu seinen Lasten. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

7. Lieferfristen

- 7.1 Lieferfristen sind für den Verkäufer unverbindlich, er verpflichtet sich jedoch, alles zu tun, um die Termine einzuhalten. Terminüberschreitungen berechtigen den Käufer nicht, vom Kaufe zurückzutreten, die Ware abzulehnen oder irgendwelche Schadenersatzforderungen zu stellen.
- 7.2 Alle die Lieferung hindernden oder störenden Umstände ausserhalb unseres Einflussbereiches gelten als Fälle höherer Gewalt, z.B. Krieg, Streiks, Feuer, Aussperrungen, Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen infolge Mangels an geeigneten Arbeitskräften, an Rohstoffen und einschlägigen Waren, Transportverzögerungen, behördliche Massnahmen und ähnliche Vorkommnisse. Fälle höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder die Liefertermine entsprechend zu verlängern, ohne Ersatz von Verzugs- oder anderem Schaden.
- 7.3 Falls der Hinderungsgrund länger als drei Monate dauert, steht beiden Vertragsteilen das Recht zu, vom Vertrage durch eingeschriebene Mitteilung zurückzutreten.

8. Rücktritt

- 8.1 Wird dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages aus anderen Gründen als höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Käufer bei gänzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 8.2 Der Käufer kann ferner zurücktreten, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von dem Verkäufer zu vertretenden, vom Käufer richtig gerügten, anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen. Der Rücktritt kann von dem Käufer nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- 8.3 Die Geltendmachung von Verzugsfolgen und Schadenersatzansprüchen irgendwelcher Art ist in jedem Falle ausgeschlossen.

9. Gewährleistung und Beanstandungen

- 9.1 Die Lieferung ist sofort bei Übernahme zu kontrollieren auf Mängel, insbesondere Zustand, Stückzahl und Erkennungsfarbe der Ware. Beanstandungen und/oder Schadenmeldungen sind dem Frachtführer bei der Übernahme zur Kenntnis zu bringen und auf der Kopie des Lieferscheins zu vermerken. Darüber hinaus sind solche Beanstandungen und/oder Schadenmeldungen sofort fernschriftlich oder mit dem Poststempel des der Übernahme folgenden Geschäftstages dem Verkäufer schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.
- 9.2 Versteckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung schriftlich und eingeschrieben gerügt werden. Wird diese Obliegenheit nicht eingehalten, ist das Mängelrecht verwirkt.
- 9.3 Rechtzeitig und richtig angebrachte Mängelrügen berechtigen bei Begründbarkeit nur zum Anspruch auf Lieferung einwandfreier Ersatzware oder Nachbesserung der gelieferten Ware nach Wahl des Verkäufers innert angemessener Frist. Unbegründet sind Mängelrügen insbesondere auch dann, wenn der Käufer den Schaden selbst verschuldet hat, z.B. durch fehlerhafte Montage, unsachgemässe Manipulation und/oder Manipulation und/oder Überladung der Vertragserzeugnisse. Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

10. Rechtsanwendung, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 10.1 Auf diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die darauf beruhenden Verträge findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.
- 10.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile **Zürich Gerichtsstand und Erfüllungsort**.